



DORFGEMEINSCHAFTSHAUS

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Rehlingen für das Dorfgemeinschaftshaus in Rehlingen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Gemeinde Rehlingen in seiner Sitzung am 16.02.2022 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus in Rehlingen beschlossen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gemeinde Rehlingen betreibt das Dorfgemeinschaftshaus (Diersbütteler Straße 5) in Rehlingen als öffentliche Einrichtung. Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine Einrichtung zur Förderung und Verbesserung sozialen und kulturellen Gegebenheiten in der Gemeinde Rehlingen und beheimatet eine in Trägerschaft der Samtgemeinde Amelinghausen betriebene Kindertagesstätte. Das Dorfgemeinschaftshaus steht vorrangig den örtlichen Vereinen, Organisationen und Gruppen für Bildungs-, gemeinnützige, sportliche, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen. Das Dorfgemeinschaftshaus ist in erheblichem Umfang mit öffentlichen Mitteln finanziert worden; daraus erwächst für jeden Benutzer die Verpflichtung, die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Um dieses sicherzustellen, wird die nachstehende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen, die für alle Benutzerinnen und Benutzer verbindlich ist.

(2) Es ist Vereinen, Wirten, Gruppe, Institutionen oder Privatpersonen freigestellt, die nicht der Kindertagesstätte zuzurechnenden Räume des Dorfgemeinschaftshauses Rehlingen für eine bestimmte Zeit gegen Zahlung einer Benutzungsgebühr zu nutzen. Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde Rehlingen und außerhalb der Betriebszeiten der Kindertagesstätte erfolgen. Die Vergabe erfolgt primär an Personen und Gruppierung mit Sitz in der Gemeinde Rehlingen. An freien Terminen, an denen das Dorfgemeinschaftshaus nicht von in der Gemeinde Rehlingen beheimatete Personen und Gruppen genutzt werden, kann eine Vergabe auch an Personen und Gruppen erfolgen, die ihren Sitz in einer der anderen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Amelinghausen haben. Eine Vergabe an Personen und Gruppen, die keinen Wohn- oder Geschäftssitz in der der Samtgemeinde Amelinghausen haben, erfolgt nur im Ausnahmefall nach einer Einzelfallentscheidung des Gemeinderates. Der Rat der Gemeinde Rehlingen hat das Recht, ohne weitere Begründung die Durchführung von Veranstaltungen abzulehnen. In Fällen, die eine sofortige Entscheidung notwendig machen, entscheidet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Vertretung in Verwaltungsangelegenheiten über die Zulassung von Veranstaltungen.



(3) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder die weiteren Beauftragten der Gemeinde Rehlingen üben im Dorfgemeinschaftshaus und an den zum Dorfgemeinschaftshaus gehörenden Außenanlagen das Hausrecht aus.

§ 2

(1) Geplante Veranstaltungen müssen rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung, bei der Gemeinde Rehlingen oder den Beauftragten der Gemeinde angemeldet werden. Die zu überlassenden Räume werden in einem Anmeldevordruck vermerkt. Es dürfen nur Räume benutzt werden, die in dem Antragsvordruck angegeben sind.

(2) Die Veranstalterin/ der Veranstalter erhält eine Eingangsbestätigung für die Anmeldung der Veranstaltung. Diese gilt nicht als Nutzungszusage. Für die Überlassung der Räumlichkeiten bedarf es einer schriftlichen Bestätigung inklusive der Festsetzung der Benutzungsgebühren.

§ 3

(1) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung von der Veranstalterin/dem Veranstalter keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten Mieträume und Einrichtungen als von der Veranstalterin/ dem Veranstalter selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

(2) Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Gemeinde Rehlingen nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann.

(3) Die Veranstalterin/ der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde Rehlingen für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit ihrer/seiner Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten verursacht werden. Diese Haftung erstreckt sich auf die gemieteten Räume und sonstigen Einrichtungen sowie den Außenbereich des Dorfgemeinschaftshauses und schließt Personen- und Sachschäden gegenüber den Beauftragten der Gemeinde Rehlingen ein. Er/Sie ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde Rehlingen anzuzeigen.

(4) Die Veranstalterin/ der Veranstalter hat die Gemeinde Rehlingen von Ansprüchen jeglicher Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten, erhoben werden, freizustellen.

(5) Die Gemeinde Rehlingen ist berechtigt, von der Veranstalterin/ dem Veranstalter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Abwicklung der entstandenen Risiken zu verlangen. Der Versicherungsschein ist der Gemeinde Rehlingen auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Die Veranstalterin/ der Veranstalter haftet für alle durch ihre/seine Gäste verursachten Schäden insbesondere für Schäden im Sinne des § 3 Abs. 3.



§ 4

(1) Die Veranstalterin/ der Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass die für seine Veranstaltung evtl. notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt worden sind. Ebenso sind ggf. erforderliche Anzeige- und Meldepflichten (z.B. GEMA) von der Veranstalterin/ vom Veranstalter zu beachten. Eine Überwachung dieser Verpflichtungen ist seitens der Gemeinde weder fachlicher noch in rechtlicher Hinsicht möglich.

(2) Die Veranstalterin/ der Veranstalter hat alle behördlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten und die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

(3) Die Veranstalterin/ der Veranstalter hat sicherzustellen, dass bei einer Nutzung nach 22 Uhr (sonntags nach 16 Uhr) nur die geschlossenen Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshaus genutzt werden und Lärm auf das unabdingbare Maß zu reduziert wird.

B. Benutzungsordnung

§ 5

(1) Vor der Benutzung übernimmt die Veranstalterin/ der Veranstalter die Räume von den Beauftragten der Gemeinde. Hierzu ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen. Die Veranstalterin/ der Veranstalter überzeugt sich von der Ordnung und Sauberkeit in den betreffenden Räumen. Beanstandungen teilt sie/er sofort den Beauftragten der Gemeinde mit.

(2) Die Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher), die die Gemeinde im Rahmen der Betriebserlaubnis vorhalten muss, werden der Veranstalter/ dem Veranstalter gemäß den Sicherheitsbestimmungen überlassen. Sie sind in ordnungsgemäßigem, funktionsfähigem Zustand nach Beendigung der Nutzung an die Gemeinde bzw. den Beauftragten der Gemeinde zurückzugeben.

(3) Die Veranstalterin/ der Veranstalter darf eigene, nicht brennbare Geräte, Dekorationen, Kulissen oder sonstige Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Rehlingen in die gemieteten Räume einbringen. Für die Gegenstände übernimmt die Gemeinde Rehlingen keine Haftung. Eingebraachte Einrichtungsgegenstände sind - soweit keine abweichende Vereinbarung mit der Gemeinde Rehlingen getroffen wird - unmittelbar nach der Veranstaltung, spätestens bis zum nächsten Betriebsbeginn der Kindertagesstätte zu entfernen

(4) Nach Benutzung der Räumlichkeiten sind die Räume durch die Veranstalterin/ den Veranstalter zu reinigen. Für die gefliesten Bereiche ist eine Nassreinigung erforderlich. Die Kontrolle der Reinigung erfolgt durch die Beauftragten der Gemeinde zusammen mit der Veranstalterin/ dem Veranstalter. Werden dabei Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich



durch die Veranstalterin/ den Veranstalter zu beseitigen. Ansonsten veranlasst die Gemeinde eine Reinigung zur Kostenlast der Veranstalterin/ des Veranstalters.

(5) Das Gestühl ist nach erfolgter Reinigung gemäß dem Bestuhlungsplan durch die Veranstalterin/ den Veranstalter aufzustellen.

(6) Die Reinigungspflicht des Veranstalters erstreckt sich auch auf die zum Dorfgemeinschaftshaus gehörenden Außenanlagen.

§ 6

Bei Veranstaltungen der Gemeinde Rehlingen können mit den Wirten Sonderregelungen getroffen werden.

§ 7

Die Gemeinde stellt neben den Räumen Papierhandtücher, Toilettenpapier, Seife und Kücheninventar im jeweils vorhandenen Umfang. Geschirrtücher und Spülmittel, stellt die Veranstalterin/ der Veranstalter. Eine Verwendung der Einrichtungsgegenstände sowie der Geschirrteile u.a., die zum Dorfgemeinschaftshaus gehören und mitgenutzt werden können, ist außerhalb der Räumlichkeiten nicht zulässig.

§ 8

Abfall beseitigt die Veranstalterin/ der Veranstalter auf eigene Kosten.

C. Gebührenordnung

§ 9

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird eine Benutzungsgebühr nach der folgenden Gebührenübersicht erhoben. Die Benutzungsgebühr ist grundsätzlich vom Veranstalter im Voraus in voller Höhe zu entrichten.

§ 10

(1) Die Gebühren betragen je Nutzungstag:



Gruppenraum:	25 €
Küche:	25 €
Gemeinsame Nutzung:	50 €

Vereine der Gemeinde Rehlingen und der Samtgemeinde Amelinghausen erhalten für Versammlungen für einen Tag im Jahr eine Ermäßigung von 50 %.

Dauernutzer/innen zahlen eine pauschale Gebühr von 5 € pro Stunde bis zum Höchstsatz von 15 € pro Tag. Zu Dauernutzern zählen Veranstalterinnen/ Veranstalter mit nicht ausschließlich wirtschaftlichem Hintergrund, die mindestens drei Mal pro Kalenderjahr das Dorfgemeinschaftshaus nutzen.

(2) Mit Zahlung der Benutzungsgebühr kann die Veranstalterin/ der Veranstalter die betroffenen Räumlichkeiten am Veranstaltungstag im Anschluss an die Betriebszeiten der Kindertagesstätte bis maximal 22 Uhr nutzen. An Wochenende können die Räumlichkeiten im Zeitraum von 9 Uhr bis 22 Uhr genutzt werden. In Absprache mit den Beauftragten der Gemeinde Rehlingen ist an Wochenenden auch eine Nutzung von Freitag nach Betriebsende der Kindertagesstätte bis zum darauffolgenden Montag vor Betriebsbeginn der Kindertagesstätte möglich. Sollten die vereinbarten Zeiträume überschritten werden, ist pro Tag zusätzlich der halbe Gebührensatz zu entrichten.

(3) Der Rat der Gemeinde Rehlingen kann beschließen, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen von der Gebührenerhebung abzusehen.

§ 11

Wird eine geplante Veranstaltungen wieder abgemeldet, wird trotzdem eine Nutzungsgebühr erhoben. Sie richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abmeldung.

- Bis 2 Wochen vor dem geplanten Termin: Die Rückgabe ist kostenlos.
- Bis 1 Woche vor dem geplanten Termin: Es werden 50 % der Gebühren fällig.
- Weniger als 1 Woche vor dem geplanten Termin: Die Gebühren werden gem. § 10 der Gebührenordnung erhoben.

§ 12

Die Gemeinde kann durch den Beauftragten im Voraus einen Sicherheitsbetrag (Kaution) bis zur Höhe von 1.000,00 € fordern. Die Forderung eines Sicherheitsbetrages - auch die Festsetzung der Höhe - liegt allein im Ermessen der Gemeinde oder ihres Beauftragten. Wird das Dorfgemeinschaftshaus ordnungsgemäß und mängelfrei an den Gemeindebeauftragten zurückgegeben, kommt der Sicherheitsbetrag wieder zur Auszahlung; ansonsten werden die Aufwendungen für die Beseitigung von Mängeln sowie für Reinigungsmaßnahmen einbehalten. Sollte kein Sicherheitsbetrag einbehalten worden sein, sind die entstandenen Aufwendungen



für Mängelbeseitigung und Reinigungsmaßnahmen von der Veranstalterin/ vom Veranstalter vollständig zu erstatten.

D. Schlussbestimmungen

§ 13

Bei der Anmeldung einer Veranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus erhalten die Veranstalter vom Beauftragten der Gemeinde Rehlingen jeweils eine Ausfertigung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zur Kenntnisnahme ausgehändigt. Bei der Anmeldung der Benutzung für das Dorfgemeinschaftshaus ist diese Benutzungs- und Gebührensatzung schriftlich anzuerkennen.

§ 14

Für Dauernutzer/innen gelten abweichend zu den vorstehenden Regelungen folgende abweichende Bestimmungen:

- a) Dauernutzer/innen melden die von Ihnen gewünschten Nutzungstermine einmal im Kalenderjahr im Voraus bei der Gemeinde Rehlingen bzw. einer von ihrer beauftragten Person an. Für zusätzliche Nutzungstermine, die nachträglich angemeldet werden, gilt eine Frist von einer Woche. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2.
- b) Dauernutzer/innen haben eine verantwortliche Person zu benennen, die als Veranstalter/in für die Einhaltung der in dieser Satzung festgelegten Vorgaben für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses verantwortlich ist und als Ansprechpartner/in für die Gemeinde Rehlingen fungiert. Mit dieser Person wird vor der ersten Nutzung einmalig eine Übergabe der Räumlichkeiten gemäß § 5 Abs. 1 durchgeführt. Für die folgenden Veranstaltungen entfällt eine Übergabe. Dauernutzer/innen sind verpflichtet Beschädigungen jeglicher Art, unabhängig davon, ob sie diese selbst verursacht oder lediglich festgestellt haben, der Gemeinde Rehlingen zu melden.
- c) Abweichend von § 11 ist für Dauernutzer/innen die Abmeldung einer einzelnen Veranstaltung bis 1 Woche vor der geplanten Veranstaltung kostenlos. Im Übrigen gilt § 11.

§ 15

Zur Vergrößerung der Veranstaltungsfläche des Gruppenraumes kann in bestimmten Ausnahmefällen durch die Öffnung der Trennwand ein Teil der Räumlichkeiten der



Kindertagesstätte mitbenutzt werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Samtgemeinde Amelinghausen als Trägerin der Kindertagesstätte. Zur Nutzung der zusätzlichen Flächen der Kindertagesstätte für Veranstaltungen ist daher eine gesonderte, individuelle Vereinbarung abzuschließen, in der die Bedingungen für die Mitbenutzung der Fläche der Kindertagesstätte festgelegt werden.

§ 16

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01. März 2022 in Kraft.

Rehlingen, den 17.02.2022

Gemeinde Rehlingen

-Petersen-

(Bürgermeister)

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3.2022 vom 28.03.2022.